

**Lesefassung
der
Satzung über die
Erhebung von Niederschlagswassergebühren
für die Gemeinde Hetlingen**

des

Abwasserverbandes Elbmarsch

(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Elbmarsch, im folgenden AVE genannt, vom 04.12.2017 folgende Satzung erlassen:

I. Inhalt

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
	§ 1 Allgemeines	2
II.	Niederschlagswassergebühr	2
	§ 2 Grundsatz	2
	§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
	§ 4 Gebührensatz	3
	§ 5 Gebührenschuldner	3
	§ 6 Gebührenpflicht	3
	§ 7 Erhebungszeitraum	4
	§ 8 Veranlagung und Fälligkeit	4
III.	Schlussbestimmungen	4
	§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	4
	§ 10 Datenverarbeitung	4
	§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
	§ 12 Inkrafttreten	5

III. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AVE betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) vom 21.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung als getrennte selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Der AVE erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

IV. Niederschlagswassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Verbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Verband sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Aufwendungen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem Verband unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Bei an die Kanalisation angeschlossenen Dächern, die dauerhaft begrünt sind (z. B. Grasdächer), vermindert sich die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche um 50 v. H.. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschlusskanal sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des Verbandes oder der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Niederschlagswasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf 1 m² auf- und abgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AVE auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der AVE mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der AVE die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hetlingen beträgt 0,39 €/m².

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 6

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AVE Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr und die Vorausleistung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. III. Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem AVE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AVE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AVE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des AVE dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch den AVE zulässig. Der AVE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der AVE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebühren- bzw. Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der AVE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der AVE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
 - Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung Grundstücksgröße, Befestigung
 - Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
 - Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Absatz 2 und § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hetlingen, den 19.12.2017

Abwasserverband Elbmarsch
gez. Die Vorstandsvorsteherin